



Satzung der Stadt Hochheim am Main über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in Hochheim am Main am 09.06.2022 die nachstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen.

§ 1

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Hochheim am Main entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaussfallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 7.30 Uhr und 18.30 Uhr stattfinden.
- (3) Nicht berufstätige Personen erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die nicht berufstätige Personen ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

- (4) Als nicht berufstätige Personen im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Menschen mit Behinderungen entstehen.
- (6) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt 30,00 €. Die Verdienstaufschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 180,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Ersatz von Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung. Dies gilt sowohl für Präsenz als auch für virtuelle Sitzungen:

- Stadtverordnete	EURO	15,00
- Ehrenamtliche Magistratsmitglieder	EURO	15,00
- Mitglieder des Ortsbeirates	EURO	15,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission	EURO	15,00
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO	15,00
- Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommission	EURO	15,00
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	EURO	15,00
- Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	EURO	40,00

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag wird auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	EURO	125,00
- stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	EURO	25,00
- Ausschussvorsitzende	EURO	25,00
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	EURO	75,00
- ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte	EURO	75,00
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	EURO	50,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 50,00.

(6) Für die Vertretung des/der Bürgermeisters /Bürgermeisterin durch ehrenamtliche Stadträte wird unbeschadet der sonstigen Aufwandsentschädigungen nach § 3 dieser Satzung eine Entschädigung von EURO 100,00 je Kalendertag gewährt.

- (7) Bei Ausschusssitzungen steht Stadtverordneten, die nicht ordentliches Mitglied eines Ausschusses sind, eine Entschädigung nach Abs. 1 dann zu, wenn sie als Vertreter einer Fraktion teilnehmen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist (§ 62 Abs. 4 Satz 2 HGO) oder wenn sie fraktionslos sind (Einzelmandat).
- (8) Ehrenamtlich Tätige, die am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel die Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs sowie ggfs. Kosten für das Ausdrucken von Unterlagen von zu Hause aus, abgegolten.

§ 4

Fraktionssitzungen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates wird auf zwei Sitzungen je stattgefundener Sitzung der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Für ehrenamtliche Mitglieder des Ortsbeirates wird die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen auf eine Sitzung je stattgefundene Ortsbeiratssitzung festgelegt.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder das Präsidium die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. Dienstreisen von Stadträtinnen und Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Hochheim am Main vom 26.01.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hochheim am Main, den 21.06.2022

Der Magistrat
der Stadt Hochheim am Main

Gez.: Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am 01.07.2022